JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 23. JUNI 1932 UM 13 UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Hans Julius Wolff

OPPONENTEN:

Herr Gerichtsassessor Dr. iur. Erich Eue
Herr Referendar Georg H. Maier
Herr Rechtsanwalt Dr. iur. Maximilian Schmitthoff

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

341

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Das sog. iudicium de moribus mulieris diente ursprünglich dazu, dem Ehemann der manusfreien Ehe das Recht zur Bestrafung der Frau an Leib, Leben oder Ehre zu verschaffen, das der Ehemann der Manusehe auf Grund seiner Stellung als paterfamilias der Frau hatte. Erst später hat es sich zu einer Klage auf vermögensrechtliche Bestrafung entwickelt. Auf keinen Fall kann man es in Parallele zur actio rei uxoriae setzen.

2. Katagraphe und Anagraphe sind ihrem inneren Wesen nach nicht verschieden. Sie unterscheiden sich nur in Anwendungskreis und Form, indem die Katagraphe die amtliche Protokollierung eines Geschäftes zwischen griechischen Parteien, die Anagraphe die Registrierung eines Vertrages zwischen ägyptischen Parteien durch den griechischen Notar war, das diesem nur in Uebersetzung vorgelegt wurde, nachdem der demotische Schreiber es in demotischer Sprache aufgenommen hatte.

3. Die germanische Munt ist der römischen patria potestas nicht wesensgleich.

4. Tritt ein Dritter einem zwischen den Parteien eines Schiedsvertrages gem. § 1044a ZPO. geschlossenen Vergleiche bei, so kann der Vergleich auch gegen ihn für vollstreckbar erklärt werden.

5. Auch Mietskautionen können im Falle der durch die NotVO. des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 zugelassenen außerordentlichen Mietkündigung gem. Art. 4 der VO. des Reichsjustizministers vom 23. Dezember 1931 dem Vermieter verfallen.